



**HOCHSCHULE FÜR PHILOSOPHIE  
PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT S.J.**

---

**PRÜFUNGSORDNUNG  
ZUR ERLANGUNG  
DES AKADEMISCHEN GRADES  
DES MAGISTER ARTIUM**

**vom 14. April 1994,  
geändert durch Satzung vom 25. Februar 2004**



**Prüfungsordnung zur Erlangung  
des akademischen Grades des Magister Artium  
der HOCHSCHULE FÜR PHILOSOPHIE/  
Philosophische Fakultät S.J., München**

vom 14. April 1994,

geändert durch Satzung vom 25. Februar 2004

Auf Grund der Constitutio Apostolica „Sapientia Christiana“ sowie des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die HOCHSCHULE FÜR PHILOSOPHIE/Philosophische Fakultät S.J. gemäß ihrer Satzung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Prüfungsordnung:

**GLIEDERUNG**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 2 Magistergrad
- § 3 Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

## **II. Zwischenprüfung (Bakkalaureat) in Philosophie**

- § 8 Zweck und Gliederung der Prüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Fristen
- § 10 Zulassung
- § 11 Fächer der Zwischenprüfung
- § 12 Leistungen
- § 13 Durchführung der Prüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung
- § 16 Zeugnis

## **III. Magisterprüfung (Licentia)**

- § 17 Zweck der Prüfung
- § 18 Zulassungsvoraussetzungen
- § 19 Zulassungsantrag
- § 20 Zulassung
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Fächerverbindung
- § 23 Magisterarbeit
- § 24 Fachprüfungen
- § 25 Klausurarbeit
- § 26 Mündliche Prüfung
- § 27 Bestehen der Magisterprüfung, Gesamtnote
- § 28 Wiederholung
- § 29 Verleihung des Grades

## **IV. Zeugnis des erweiterten Grundstudiums**

- § 30 Zweck der Prüfung
- § 31 Voraussetzungen, Leistungen, Bewertung
- § 32 Zeugnis

## **V. Schlussbestimmungen**

- § 33 Entziehung der Grade
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **Anhang:**

**Präzisierungen der Prüfungsordnung**  
(13.06.1994, 08.02.1999 und 26.04.2004)

# I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1

### Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang

- (1) <sup>1</sup>Das Magisterstudium gliedert sich in ein in der Regel (s. *Anhang S. 28*)
- a) viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung (Bakkalaureatsprüfung) abschließt,
  - und ein
  - b) Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung (Licentia) abschließt.

<sup>2</sup>Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. <sup>3</sup>Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.

- (2) <sup>1</sup>Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten. <sup>2</sup>Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen einschließlich der Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden, wobei auf das Hauptfach höchstens 80 Semesterwochenstunden, auf jedes der beiden Nebenfächer höchstens 40 Semesterwochenstunden entfallen.

## § 2

### Magistergrad

Auf Grund der bestandenen Magisterprüfung wird der akademische Grad eines „Magister Artium“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.

## § 3

### Prüfungsfristen

- (1) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung (Bakkalaureat) soll zum vorgesehenen Termin am Ende des vierten Semesters abgelegt werden. <sup>2</sup>Die Magisterprüfung soll bis zum Ende des neunten Hauptfachsemesters vollständig abgelegt sein.

- (2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Zwischenprüfung (Bakkalaureat), dass er diese bis zum Beginn des sechsten Semesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (3) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Magisterprüfung, dass er diese bis zum Ende des zehnten Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (4) <sup>1</sup>Überschreitet ein Student die Fristen der Absätze 2 und 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. <sup>2</sup>Die Meldefrist verlängert sich jeweils um die Semester, die für die Wiederholung der Zwischenprüfung benötigt wurden.

## **§ 4**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die organisatorische Durchführung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus fünf Mitgliedern besteht. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist zugleich dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er berichtet dem Hochschulrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen für die Reform des Studiums und der Prüfungsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat der Dekan inne. <sup>2</sup>Die weiteren Mitglieder wählt der Hochschulrat für zwei Jahre; wählbar sind die Professoren der Hochschule. <sup>3</sup>Ist der Dekan verhindert, so überträgt er einem anderen Mitglied den Vorsitz.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er entscheidet mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (4) Für den Ausschluss von einer Mitwirkung an der Beratung und Abstimmung oder an einer Prüfung wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 50 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG).

- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann von Prüflingen gegen Entscheidungen eines Prüfers oder einer Prüfungskommission angerufen werden. <sup>2</sup>Er hat das Recht, von den Prüfern eine Begründung ihrer Entscheidungen zu verlangen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung einer Prüfung anordnen, sofern er auf Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erkennt. <sup>4</sup>Ein Beschwerderecht gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses besteht vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht.

## § 5

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat, nachdem er zur Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten kann der Dekan die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) <sup>1</sup>Vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>2</sup>Die Entscheidungen sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 6**

### **Öffentlichkeit**

- (1) Mündliche Prüfungen sind nach Maßgabe der vorhandenen Plätze hochschulöffentlich.
- (2) Bei der Beratung und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss unter besonderer Berücksichtigung der an der Hochschule vertretenen Fachrichtungen. <sup>3</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im wesentlichen entsprechen. <sup>4</sup>Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

## II. Zwischenprüfung (Bakkalaureat) in Philosophie

### § 8

#### Zweck und Gliederung der Prüfung

- (1) Der Kandidat soll in der Zwischenprüfung (Bakkalaureat) nachweisen, dass er einen Überblick über die systematischen und geschichtlichen Hauptgebiete der Philosophie gewonnen hat und die einschlägigen wissenschaftlichen Methoden kennt.
- (2) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsabschnitte: die Vorprüfung, die in der Regel nach dem zweiten, spätestens aber nach dem dritten Semester abzulegen ist, und die Schlussprüfung, die in der Regel am Ende des vierten, spätestens aber am Ende des fünften Semesters zu erfolgen hat. <sup>2</sup>Beide Prüfungsabschnitte werden jeweils innerhalb von drei Wochen durchgeführt. <sup>3</sup>Prüfer sind die für die jeweilige Prüfung prüfungsberechtigten fachlich zuständigen Mitglieder des Lehrkörpers; diese bestimmen auch die zugelassenen Hilfsmittel.

### § 9

#### Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Fristen

- (1) Zur Vorprüfung wird nur zugelassen, wer
  1. das Zeugnis der allgemeine Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
  2. sich in der Regel ein Jahr dem Studium der Philosophie an einer staatlichen oder staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule innerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes gewidmet und davon ein Semester an der Hochschule für Philosophie studiert hat,
  3. für das Fachgebiet „Klassische und moderne Logik“ den Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ (bis 4,0) benoteten Mitarbeit erbracht hat (s. *aber Anhang S. 28*) und
  4. zwei Proseminarscheine vorgelegt hat, die auf mindestens mit „ausreichend“ (bis 4,0) benoteten Seminararbeiten beruhen (s. *aber Anhang S. 28*).

- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung ist in der Regel zu Beginn des zweiten Semesters, spätestens aber zu Beginn des dritten Semesters schriftlich beim Dekan zu stellen. <sup>2</sup>Die Antragsfrist beträgt drei Wochen zu Beginn des Semesters; sie wird vom Dekan spätestens am Tag des Vorlesungsbeginns eines jeden Semesters durch Aushang bekanntgegeben. <sup>3</sup>In begründeten, vom Studenten nicht zu vertretenden Ausnahmefällen kann der Antrag innerhalb eines Monats nach Ablauf der Bewerbungsfrist vom Dekan noch zugelassen werden.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung sind beizufügen:
1. der Nachweis der Hochschulreife gemäß Absatz 1 Nr. 1, sofern er sich nicht bereits bei den Akten der Hochschule befindet;
  2. ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des Bildungsganges;
  3. Nachweise gemäß Absatz 1 Nrn. 3 bis 4 (s. *Anhang S. 28*);
  4. Nachweise über den Studiengang gemäß Absatz 1 Nr. 2;
  5. eine Erklärung, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) <sup>1</sup>Zur Schlussprüfung (2. Teil der Zwischenprüfung) wird nur zugelassen, wer
1. die Vorprüfung bestanden hat;
  2. zwei Hauptseminarscheine erworben hat, die auf mindestens mit „ausreichend“ (bis 4,0) bewerteten Seminarleistungen beruhen (s. *auch Anhang S. 28*).
- (5) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Schlussprüfung ist in der Regel zu Beginn des vierten Semesters, spätestens aber zu Beginn des fünften Semesters zu stellen. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise zu Absatz 4 Nrn. 1 und 2;
  2. Benennung der Fachrichtungen für die Klausurarbeit und das Schlussexamen gemäß § 13 Absatz 2 Nrn. 1 und 2.
- (6) Kann der Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss gestatten, die entsprechenden Nachweise auf eine andere Weise zu führen.

## **§ 10**

### **Zulassung**

- (1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Dekan, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, über die Zulassung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. der Kandidat die vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt,
  2. die Unterlagen (§ 9 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 3) unvollständig sind,
  3. der Kandidat unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
  4. der Kandidat die Zwischenprüfung oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung wird dem Kandidaten mit Hinweis auf die Bekanntgabe der Prüfungstermine nach § 13 Absatz 4 schriftlich mitgeteilt.

## **§ 11**

### **Fächer der Zwischenprüfung**

- (1) Gegenstand der Zwischenprüfung sind folgende Fachrichtungen:
  1. Erkenntnislehre, Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie;
  2. Metaphysik;
  3. Philosophische Anthropologie;
  4. Naturphilosophie;
  5. Philosophische Gotteslehre und Religionsphilosophie;
  6. Allgemeine Ethik, Sozial- und Rechtsphilosophie;
  7. Philosophiegeschichte des Altertums;
  8. Philosophiegeschichte des Mittelalters;

9. Philosophiegeschichte der Neuzeit;
  10. Philosophiegeschichte der Neuesten Zeit.
- (2) Für das Fachgebiet „Klassische und moderne Logik“ ist der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ (bis 4,0) benoteten Mitarbeit zu erbringen.

## **§ 12**

### **Leistungen**

- (1) Die Zwischenprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:
1. mündliche Einzelprüfungen über drei der in § 11 Absatz 1 genannten systematischen Fachrichtungen;
  2. zwei schriftliche Klausurarbeiten über je zwei der in § 11 Absatz 1 genannten Fachrichtungen der Philosophiegeschichte;
  3. ein mündliches Schlussexamen, in dem die drei in § 11 Absatz 1 genannten und noch nicht gemäß Nr. 1 geprüften systematischen Fachrichtungen in einem Examen geprüft werden.
- (2) Die Prüfungen bauen auf den Studieninhalten der ihnen zugrundeliegenden Studienabschnitte auf.

## **§ 13**

### **Durchführung der Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Vorprüfung umfasst
1. die mündlichen Prüfungen nach § 12 Absatz 1 Nr. 1; sie dauern pro Fachrichtung und Kandidat 20 Minuten;
  2. eine schriftliche Klausurarbeit nach § 12 Absatz 1 Nr. 2, für die drei Stunden zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Es werden zwei Prüfungsaufgaben zur Wahl gestellt.
- (2) <sup>1</sup>Die Schlussprüfung umfasst

1. eine schriftliche Klausurarbeit nach § 12 Absatz 1 Nr. 2 über die noch nicht geprüften Fachrichtungen, für die drei Stunden zur Verfügung stehen. Es werden zwei Prüfungsaufgaben zur Wahl gestellt;
2. das Schlussexamen nach § 12 Absatz 1 Nr. 3. Es wird in drei unmittelbar aufeinander folgenden Einzelprüfungen abgelegt, von denen jede 15 Minuten dauert.

<sup>2</sup>Das Schlussexamen findet im Beisein eines sachkundigen Besitzers statt.

- (3) Die einzelnen Prüfungen werden unter Angabe von Ort und Zeit jeweils drei Wochen vor Beginn durch Anschlag bekanntgegeben.
- (4) Der Kandidat nimmt ohne besondere Aufforderung an den einzelnen mündlichen und schriftlichen Prüfungen teil.
- (5) Für Kandidaten, denen gem. § 7 Absatz 1 an anderen Fakultäten und Hochschulen verbrachte Studienzeiten und abgelegte Prüfungen als gleichwertig anerkannt wurden, kann die Gliederung in zwei Prüfungsabschnitte entfallen.

## **§ 14**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung;
Note 2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Es besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>3</sup>Für die Benennung der Zwischennoten gilt Absatz 4 entsprechend.

- (3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,00) sind.
- (4) Die Gesamtnote für die Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der mündlichen Prüfungen und der beiden Klausuren. <sup>2</sup>Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 „sehr gut“

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 „gut“

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 „befriedigend“

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 „ausreichend“

<sup>3</sup>Bei überragender Leistung (Gesamtnote 1,0) lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

## **§ 15**

### **Wiederholung**

- (1) <sup>1</sup>Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Hat der Kandidat zwei oder mehr Prüfungsleistungen nicht bestanden, so ist der ganze Prüfungsabschnitt zu wiederholen.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Zeitpunkt der Wiederholung des gesamten Prüfungsabschnittes oder der Prüfung in einer einzelnen Fachrichtung fest. <sup>2</sup>Die Entscheidung wird dem Kandidaten durch den Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten abgelegt werden.

## **§ 16**

### **Zeugnis**

<sup>1</sup>Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis (Bakkalaureat) ausgestellt, das die Prüfungsgesamtnote enthält. <sup>2</sup>Es trägt das Datum des Tages der letzten Prüfung und wird vom Dekan der Hochschule unterschrieben.

<sup>3</sup>Diesem Zeugnis wird eine Bescheinigung über die Noten der abgelegten Einzelprüfungen beigegeben.

### **III. Magisterprüfung (Licentia)**

#### **§ 17**

##### **Zweck der Prüfung**

- (1) Der Grad des Magister Artium (M.A.), der dem Lizentiat nach kirchlichem Recht entspricht, wird am Ende des Hauptstudiums auf Grund einer akademischen Abschlussprüfung verliehen.
- (2) <sup>1</sup>In der Magisterprüfung muss der Student den Nachweis erbringen, dass er sich gründliche Fachkenntnisse angeeignet hat und die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden zu handhaben versteht. <sup>2</sup>Auf dem Gebiet seines Hauptfaches hat der Student nachzuweisen, dass er tiefer in die Gesamtproblematik eingedrungen ist und nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu arbeiten vermag (Constitutio Apostolica „Sapientia Christiana“ Art. 81 b).

#### **§ 18**

##### **Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
2. ein in der Regel achtsemestriges Studium der Philosophie an einer staatlichen oder staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, davon zwei Hauptstudiensemester an der Hochschule für Philosophie;
3. <sup>1</sup>über die für das gewählte Hauptfach erforderlichen Sprachkenntnisse hinaus ist das Latinum nachzuweisen. <sup>2</sup>Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag;
4. die bestandene Zwischenprüfung (Bakkalaureat) in Philosophie;
5. vier mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotete Nachweise über die Teilnahme an vier wissenschaftlichen Seminarübungen aus dem Hauptstudium (in der Regel 2 Hauptseminare im Hauptfach, je 1 Hauptseminar in den Nebenfächern); die Anrechnung von Seminarscheinen, die nicht an der Hochschule für Philosophie erworben wurde, richtet sich nach § 7.

6. Der Kandidat darf das Magisterexamen in Philosophie oder eine gleichartige Prüfung an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden haben.

## **§ 19**

### **Zulassungsantrag**

- (1) Der Kandidat hat dem Dekan in der Regel (s. *Anhang S. 28*) zu Beginn des vierten Hauptstudiensemesters einen schriftlichen Antrag um Zulassung zur Magisterprüfung mit den Unterlagen nach Absatz 3 einzureichen (vgl. § 1 Absatz 1, § 3 Absatz 3).
- (2) <sup>1</sup>Die Antragsfrist beträgt vier Wochen zu Beginn des Semesters; sie wird vom Dekan spätestens am Tag des Vorlesungsbeginns eines jeden Semesters durch Anschlag bekanntgegeben. <sup>2</sup>In begründeten, vom Studenten nicht zu vertretenden Ausnahmefällen kann der Antrag innerhalb eines Monats nach Ablauf der Antragsfrist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses noch zugelassen werden.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife gemäß § 18 Nr. 1, sofern er sich nicht bereits bei den Akten der Hochschule befindet;
  2. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Kandidat länger als sechs Monate exmatrikuliert war und in keinem Beamtenverhältnis steht;
  3. ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des Bildungsganges;
  4. Nachweise gemäß § 18 Nrn. 3 bis 5;
  5. Urkunden (Studienbücher), aus denen hervorgeht, dass die Bestimmung des § 18 Nr. 2 erfüllt ist;
  6. Benennung der Fächerverbindung nach § 22 und des Studienleiters nach § 23 Absatz 3;
  7. eine Erklärung, ob der Kandidat bereits eine Magisterprüfung oder eine gleichartige Prüfung an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (4) § 9 Absatz 6 gilt entsprechend.

## **§ 20**

### **Zulassung**

- (1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Dekan, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, über die Zulassung.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
  1. der Kandidat die nach § 18 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt,
  2. die Unterlagen (§ 19 Absatz 3) unvollständig sind.
  3. der Kandidat unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist, oder
  4. der Kandidat die Magisterprüfung oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung ist der Bescheid mit einer Begründung zu versehen.
- (4) Die Zurücknahme des Gesuches durch den Kandidaten ist nur zulässig, solange keine Ablehnung der Magisterarbeit erfolgt ist und die Fachprüfungen nicht begonnen haben.

## **§ 21**

### **Prüfungsleistungen**

Die Magisterprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Magisterarbeit) und der schriftlichen und mündlichen Fachprüfung.

## **§ 22**

### **Fächerverbindung**

- (1) <sup>1</sup>Die Magisterprüfung wird in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern abgelegt. <sup>2</sup>Die Prüfung kann an der Hochschule in zwei Grundtypen (Typ A und Typ B) abgelegt werden.

- (2) <sup>1</sup>Bei der Magisterprüfung nach Typ A wird ein Fachgebiet der Hauptabteilung I (Systematische Philosophie und Philosophiegeschichte) als Hauptfach gewählt. <sup>2</sup>Die beiden Nebenfächer sind dann aus den Fachgebieten der Hauptabteilung II zu wählen. <sup>3</sup>Für die Wahl eines Nebenfaches, das nicht in Absatz 5 enthalten ist, sowie für die Bestellung einer prüfungsberechtigten Lehrperson bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses; dieses Nebenfach muss in einem sinnvollen Zusammenhang zur Gesamtprüfung stehen.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Magisterprüfung nach Typ B wird ein Fachgebiet der Hauptabteilung II (Nichtphilosophische Wissenschaften in Zuordnung zur Philosophie) als Hauptfach gewählt. <sup>2</sup>Die beiden Nebenfächer sind dann aus den Fachgebieten der Hauptabteilung I zu wählen.
- (4) Hauptfächer im Sinn von Typ A und zugleich Nebenfächer im Sinn von Typ B sind: Philosophische Anthropologie, Erkenntnislehre, Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie, Ethik, Sozialphilosophie, Naturphilosophie, Geschichtsphilosophie, Ästhetik, Kulturphilosophie, Metaphysik, Philosophische Gotteslehre, Religionsphilosophie, Philosophiegeschichte des Altertums, Philosophiegeschichte des Mittelalters, Philosophiegeschichte der Neuzeit, Philosophiegeschichte der Neuesten Zeit.
- (5) Hauptfächer im Sinn von Typ B und zugleich Nebenfächer im Sinn von Typ A sind: Wissenschaftstheorie, Logik, Mathematische Grundlagenfragen, Naturwissenschaftliche Grenzfragen I (Biologie), Naturwissenschaftliche Grenzfragen II (Physik), Grundzüge der Erziehungswissenschaft, Erwachsenenpädagogik, Religionspädagogik, Anthropologische Psychologie, Religionspsychologie, Kommunikationswissenschaft, Grundlegung der Sozialwissenschaften, Grenzfragen der Geschichtswissenschaft, Grenzfragen der Sprachwissenschaft, Grenzfragen der Kulturwissenschaft, Kunstinterpretation, Literaturinterpretation, Religionswissenschaft, Grundlegung der systematischen Theologie, Grundlegung der alttestamentlichen Theologie, Grundlegung der neutestamentlichen Theologie.
- (6) <sup>1</sup>Über die Auswahl der Fächerverbindung entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern. <sup>2</sup>Hauptfach und Nebenfächer sollen in sinnvollem Zusammenhang stehen und dürfen nicht durch zu nahe Verwandtschaft eine allzu starke thematische Einengung zur Folge haben. <sup>3</sup>Der Kandidat kann auf Antrag jederzeit vom Dekan eine bindende Erklärung über die Zulässigkeit der Fächerverbindung erhalten.

## § 23

### Magisterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Als Magisterarbeit hat der Bewerber eine wissenschaftliche Abhandlung in einem der an der Hochschule vertretenen Fachgebiete vorzulegen, durch die er nachweist, dass er über ein Problem seines Hauptfaches ein selbständig begründetes Urteil erarbeiten und in methodisch klarer Darstellung entwickeln kann. <sup>2</sup>Die Magisterarbeit soll in deutscher Sprache abgefasst sein, in einer anderen Sprache nur dann, wenn zwei Gutachter bestellt werden können, die dieser Sprache mächtig sind; im letzteren Fall ist eine zur allgemeinen Beurteilung ausreichende Inhaltsangabe in deutscher Sprache beizufügen.
- (2) Magisterarbeiten können von dem in Art. 80 Absatz 6 Satz Nrn. 1 und 2 BayHSchG genannten Personenkreis betreut werden.
- (3) Das Thema der Magisterarbeit wird durch den Vertreter des Hauptfaches, der auch als persönlicher Leiter des Hauptstudiums fungiert, bestimmt; der Kandidat kann hierzu Vorschläge unterbreiten.
- (4) <sup>1</sup>Das Thema wird dem Kandidaten nach seiner Zulassung zur Magisterprüfung durch den Dekan der Fakultät bekanntgegeben. <sup>2</sup>Die Magisterarbeit ist dann binnen sechs Monaten auf dem Rektoratssekretariat in vier Exemplaren, maschinenschriftlich, gebunden und in technisch einwandfreiem Zustand einzureichen. <sup>3</sup>Kann die Frist aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Prüfungsausschuss ermächtigt, eine Nachfrist zu bewilligen, die in der Regel drei Monate nicht überschreiten darf. <sup>4</sup>Wird diese gesetzte Frist nicht eingehalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. <sup>5</sup>Ein Exemplar jeder angenommenen Magisterarbeit wird in der Hochschulbibliothek öffentlich zugänglich gemacht. <sup>6</sup>Die Magisterarbeit soll in der Regel einen Umfang von 80 - 100 Seiten nicht überschreiten.
- (5) Mit der Magisterarbeit ist eine schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die von ihm angegebenen Unterlagen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt für die Beurteilung der Magisterarbeit zwei fachlich zuständige Gutachter aus dem Personenkreis gemäß § 23 Absatz 2, darunter denjenigen, der die Arbeit betreut hat; dieser erstattet das erste Gutachten. <sup>2</sup>Entpflichtete Professoren können als Erstgutachter für diejenigen Kandidaten bestimmt werden, deren Arbeit sie betreut haben.

- (7) <sup>1</sup>Die Gutachter geben innerhalb von einem Monat nach Einreichung der Magisterarbeit ein Gutachten ab und beantragen die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit. <sup>2</sup>Sie schlagen zugleich die Note für die Arbeit entsprechend folgender Notenskala vor:

Note 1	„sehr gut (summa cum laude)“	eine hervorragende Leistung;
Note 2	„gut (magna cum laude)“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3	„befriedigend (cum laude)“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4	„ausreichend (rite)“	eine Leistung, die trotz ihrer erheblichen Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	„nicht ausreichend (insufficienter)“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Es besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>3</sup>Für die Benennung der Zwischennoten gilt § 27 Absatz 4 entsprechend.

- (8) <sup>1</sup>Benoten beide Gutachter die Magisterarbeit mit der Note 4 (ausreichend) oder besser, so ist die Arbeit angenommen. <sup>2</sup>Benoten beide Gutachter die Arbeit mit der Note 5 (nicht ausreichend), so ist die Arbeit abgelehnt. <sup>3</sup>Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit der Note 4 (ausreichend) oder besser, der andere mit der Note 5 (nicht ausreichend), so ist ein Drittgutachter zu bestellen; benotet dieser die Arbeit mit der Note 4 (ausreichend) oder besser, so ist die Arbeit angenommen, bewertet er sie mit der Note 5 (nicht ausreichend), so ist die Arbeit abgelehnt.
- (9) <sup>1</sup>Ist die Magisterarbeit angenommen, so ist die Note das bis auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel der Noten aller Gutachter. <sup>2</sup>Ist die Magisterarbeit abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. <sup>3</sup>Dies ist dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich unter Angabe des Grundes und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup>Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Hochschule.

- (10) Wird die Magisterarbeit abgelehnt, so kann der Kandidat eine Magisterarbeit mit neuer Themenstellung innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Tag der Rückgabe an, vorlegen.

## **§ 24**

### **Fachprüfungen**

- (1) Die Fachprüfungen setzen sich zusammen aus einer schriftlichen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung.
- (2) In der Klausurarbeit hat der Kandidat zu zeigen, dass er in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches zu erkennen und Wege zu einer Lösung zu finden.
- (3) Die mündliche Prüfung soll zeigen, dass der Kandidat gründliche Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Denken besitzt, dass er Einwänden mit begründeten Lösungen zu begegnen vermag.
- (4) Der Dekan teilt dem Kandidaten die Termine für die Klausurarbeit und für die mündliche Prüfung jeweils wenigstens drei Wochen vorher schriftlich mit.

## **§ 25**

### **Klausurarbeit**

- (1) Das Thema für die Klausurarbeit, für die vier Stunden zur Verfügung stehen, stellt der Prüfer im Hauptfach; er bestimmt auch die zugelassenen Hilfsmittel.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Beurteilung der Klausurarbeit zwei fachlich zuständige Gutachter aus dem Personenkreis gemäß § 23 Absatz 2, darunter denjenigen, der das Thema gestellt hat.
- (3) Für die Bewertung der Klausurarbeit gilt § 23 Absatz 7 entsprechend. Die Klausurnote wird aus dem Durchschnitt der Gutachternoten gebildet.

## **§ 26**

### **Mündliche Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung dauert 100 Minuten. <sup>2</sup>Sie wird vor einer Kommission abgelegt; als Mitglieder dieser Kommission bestellt der Dekan für jedes Prüfungsge-

biet je einen Prüfer aus den fachlich zuständigen prüfungsberechtigten Mitgliedern des Lehrkörpers. <sup>3</sup>Vorsitzender dieser Prüfungskommission ist der Dekan; er kann ein Mitglied der Professoren zu seinem Vertreter bestellen.

- (2) Die mündliche Prüfung setzt sich zusammen aus einer Prüfung im Hauptfach (40 Minuten), in den beiden Nebenfächern (je 20 Minuten) und in der allgemeinen Philosophie (20 Minuten).
- (3) <sup>1</sup>Die Bewertung der mündlichen Prüfung erfolgt, indem jeder Prüfer zunächst eine Einzelbenotung der gesamten mündlichen Prüfung gemäß der Notenskala in § 23 Absatz 7 vorlegt. <sup>2</sup>Die Hauptnote für die mündliche Prüfung ist das bis auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel dieser Einzelnoten. <sup>3</sup>Ergibt sich hierbei eine Note, die schlechter ist als 4,00, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.  
  
<sup>4</sup>Das Schlussurteil ist vom Vorsitzenden der Kommission und den beteiligten Prüfern zu unterzeichnen.
- (4) Die Hauptnote wird dem Kandidaten auf dem Rektoratssekretariat bekanntgegeben.

## **§ 27**

### **Bestehen der Magisterprüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Magisterprüfung ist nicht bestanden, wenn die Magisterarbeit abgelehnt ist (§ 23 Absatz 8) oder die Klausurarbeit oder die Hauptnote der mündlichen Prüfung nicht mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.
- (2) Hat der Kandidat alle Prüfungsleistungen erbracht, so wird durch den Dekan die Gesamtnote für die Magisterprüfung gemäß den Absätzen 3 und 4 ermittelt.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der bestandenen Magisterprüfung wird gebildet aus der Note der Magisterarbeit, der Note der Klausurarbeit und der Hauptnote der mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Dabei erhält die Magisterarbeit den Koeffizienten 2, die Note der Klausurarbeit den Koeffizienten 1 und die Note der mündlichen Prüfung den Koeffizienten 2. <sup>3</sup>Die Summe dieser Produkte, dividiert durch fünf, ergibt die Gesamtnote, die auf eine Stelle hinter dem Komma nach mathematischen Regeln gerundet wird.

- (4) <sup>1</sup>Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:
- bei einem Durchschnitt von 1,00 „mit Auszeichnung (egregia cum laude)“,
- bei einem Durchschnitt über 1,00 bis 1,50 „sehr gut (summa cum laude)“,
- bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 „gut (magna cum laude)“,
- bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 „befriedigend (cum laude)“,
- bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 „ausreichend (rite)“.
- <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird dem Bewerber durch den Dekan mitgeteilt.

## **§ 28**

### **Wiederholung**

- (1) Hat der Kandidat die Klausurarbeit nicht bestanden, so kann er innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Tag der Bekanntgabe der nicht bestandenen Prüfung an, eine Wiederholungsprüfung ablegen.
- (2) Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann er diese innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Tag der Bekanntgabe der nicht bestandenen Prüfung an, einmal wiederholen.

## **§ 29**

### **Verleihung des Grades**

- (1) <sup>1</sup>Auf Grund bestandener Magisterprüfung wird der Grad eines Magister Artium durch Aushändigung der Urkunde verliehen. <sup>2</sup>Diese Urkunde enthält die Gesamtnote und benennt das Hauptfach und die beiden Nebenfächer. <sup>3</sup>Sie ist auf den Tag der letzten Prüfung zu datieren und wird vom Dekan unterschrieben und ausgehändigt.
- (2) Das Recht zur Führung des Grades wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

## **IV. Zeugnis des erweiterten Grundstudiums**

### **§ 30**

#### **Zweck der Prüfung**

- (1) Nach frühestens vier Semestern des Grundstudiums der Philosophie kann ergänzend das Zeugnis des erweiterten Grundstudiums mit einer Einführung in die Theologie erworben werden.
- (2) Dieses Zeugnis bescheinigt, dass sich der Student in Ergänzung zu seinem philosophischen Grundstudium einführenden theologischen Studien gewidmet und diese durch Prüfungen erfolgreich abgeschlossen hat.

### **§ 31**

#### **Voraussetzungen, Leistungen, Bewertung**

- (1) Für den Erwerb des Zeugnisses des erweiterten Grundstudiums gelten zunächst die gleichen Voraussetzungen, Zulassungsbedingungen und Leistungsnachweise, wie sie für die Zwischenprüfung (Bakkalaureat) in Philosophie in den §§ 8 bis 16 dieser Prüfungsordnung gefordert werden.
- (2) <sup>1</sup>Darüber hinaus sind ergänzende Einzelprüfungen über folgende theologische Fachgebiete abzulegen:
  1. Einführung in das Alte Testament;
  2. Einführung in das Neue Testament;
  3. Grundlegung der systematischen Theologie.

<sup>2</sup>Weiter ist ein qualifizierter (mindestens mit „ausreichend“ [4,0] benoteter) Schein über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auf dem Gebiet der Kommunikationskunde nachzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungen über die in Absatz 2 genannten Fachgebiete erfolgen mündlich und dauern pro Fachgebiet und Kandidat 20 Minuten. <sup>2</sup>Sie werden in zwei Prüfungsabschnitten durchgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt die Notenskala gemäß § 14 Absatz 2; § 14 Absatz 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Gesamtnote des Zeugnisses er-

rechnet sich aus dem Durchschnitt der philosophischen und theologischen Fachnoten. <sup>3</sup>Es gilt die Notenskala gemäß § 14 Absatz 4.

- (5) § 5 und § 16 gelten entsprechend.

## **§ 32**

### **Zeugnis**

<sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Prüfungsgesamtnote enthält. <sup>2</sup>Es trägt das Datum des Tages der letzten Prüfung und wird vom Dekan der Hochschule unterschrieben. <sup>3</sup>Diesem Zeugnis wird eine Bescheinigung über die Noten der abgelegten Einzelprüfungen beigegeben.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 33**

#### **Entziehung der Grade**

- (1) Wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Grad eines Magister Artium durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung fehlten, so ist wie folgt zu verfahren:
  1. Stellt sich nachträglich heraus, dass der Kandidat bei der Anfertigung der Magisterarbeit oder schriftlichen und mündlichen Prüfung getäuscht oder sich unerlaubter Hilfsmittel bedient hat, so kann der Prüfungsausschuss die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
  2. <sup>1</sup>Waren die Zulassungsbedingungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
  3. <sup>1</sup>Wird die Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, so ist die Urkunde einzuziehen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach den Nrn. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, vom Tag der Ausstellung der Urkunde an gerechnet, ausgeschlossen.
- (2) Der Betroffene muss vor einer Entscheidung nach Absatz 1 gehört werden.
- (3) Im übrigen richtet sich der Entzug eines akademischen Grades nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 34**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## § 35

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

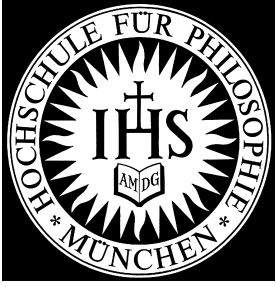
- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Akademische Prüfungsordnung zur Erlangung des Bakkalaureats und der Grade des Magister Artium und des Doktors der Philosophie der HOCHSCHULE FÜR PHILOSOPHIE/Philosophische Fakultät S.J., München, vom 22. September 1975 (KMBl II S. 678), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juni 1984 (KMBl II S. 219), hinsichtlich der Vorschriften für das Bakkalaureat in Philosophie (§§ 7 bis 17) und den Magister Artium (§§ 21 bis 34) vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Wer vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung sein Grund- oder Hauptstudium an der Hochschule für Philosophie aufgenommen hat, kann für die Durchführung des Prüfungsverfahrens zwischen der bisherigen und der neuen Ordnung wählen; alle Prüfungsverfahren nach der bisherigen Ordnung müssen jedoch nach Ablauf des vierten Semesters nach Inkrafttreten dieser neuen Ordnung abgeschlossen sein.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 7. Februar 1994 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, erteilt durch Schreiben vom 15. März 1994.

München, den 14. April 1994

*Prof. Dr. Peter Ehlen S.J.*  
Rektor

Die Prüfungsordnung wurde am 14. April 1994 im Rektorat der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. April 1994 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. April 1994.



# HOCHSCHULE FÜR PHILOSOPHIE PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT S.J.

**Anhang:**  
**Präzisierungen der Prüfungsordnung**  
**zur Erlangung des akademischen Grades des Magister Artium**  
**der HOCHSCHULE FÜR PHILOSOPHIE/Philosophische Fakultät S.J. München**  
**vom 14. April 1994,**  
**geändert durch Satzung vom 25. Februar 2004**

*Im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss hat der Hochschulrat in seinen Sitzungen vom 13. Juni 1994 und 08. Februar 1999 folgende Präzisierungen der Prüfungsordnung vorgenommen:*

**Zu § 1 Abs. 1 und § 19 Abs. 1:**

In Interpretation der Bestimmung „in der Regel“ wird festgelegt, dass die Magisterprüfung ohne eigenen Antrag auch bereits nach dem **vierten** Hauptstudien- semester abgelegt werden kann und in diesem Fall der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung bereits zu Beginn des **dritten** Hauptstudiensemesters zu stellen ist.

**Zu § 9 Abs. 1 Nr. 4:**

Die beiden **Proseminarscheine** sind in der Regel bei der Anmeldung zur Vorprüfung des Bakkalaureats nachzuweisen. Einer der beiden Proseminarscheine kann jedoch noch bei der Anmeldung zur **Schlussprüfung** nachgereicht werden.

*Auf Antrag des Prüfungsausschusses hat der Hochschulrat in seiner Sitzung vom 26. April 2004 folgende Änderung der am 08. Februar 1999 festgelegten Präzisierung des geforderten Logik-Nachweises bei der Anmeldung zur Vorprüfung des Bakkalaureats beschlossen:*

**Zu § 9 Abs. 1 Nr. 3:**

- a) Falls der **Logik-Nachweis** nicht möglich ist, weil im entsprechenden Semester keine Logik-Vorlesung angeboten wurde oder weil die Wiederholungsprüfung der Logik-Klausur noch nicht stattgefunden hat, genügt es, dass dieser Nachweis bei der Anmeldung zur **Schlussprüfung** vorgelegt wird.
- b) Wer die Wiederholungsprüfung einer Logik-Klausur nicht bestanden hat, kann – analog zur Möglichkeit, beliebig viele (Pro-)Seminare zu besuchen, um wenigstens einen gültigen (Pro-)Seminarschein zu erwerben – **weitere Wiederholungsprüfungen** ablegen.
- c) Zur Schlussprüfung wird nur zugelassen, wer bei der Anmeldung den Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ (bis 4,0) benoteten Logikprüfung vorlegen kann.

München, 27. April 2004

*Prof. Dr. Norbert Brieskorn S.J.*  
Rektor

